

Zur politischen Ungleichheit vor dem Tode : Standesbürger und Untertanen während der Basler Pest von 1667/68

Autor(en): **Schluchter, André**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde**

Band (Jahr): **87 (1987)**

PDF erstellt am: **26.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-118191>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Zur politischen Ungleichheit vor dem Tode:
Standesbürger und Untertanen
während der Basler Pest von 1667/68

von

André Schluchter

Die soziale Ungleichheit der Menschen vor dem vermeintlichen Gleichmacher Tod ist speziell durch die Historische Demographie auch für die traditionelle, vorindustrielle Gesellschaft trotz oft lückenhafter Datenbasis hinreichend nachgewiesen worden¹. Dem vorwiegend quantitativen Nachweis soll an dieser Stelle nichts beigefügt werden, hingegen möchten wir das Augenmerk auf die mehr politisch bedingte Ungleichheit lenken, die im Obrigkeitsstaat angesichts des nahenden Schwarzen Todes konfliktmässig zum Vorschein kommen konnte. – Selbstverständlich geht es dabei nicht um eine Loslösung des Politischen vom Sozialen, waren doch gerade im ständischen Staat beide Aspekte aufs engste miteinander verknüpft. Wir wollen uns dem Thema bloss von der politischen Perspektive her nähern, indem wir uns fragen, wie sich Herren gegenüber ländlichen Untertanen angesichts der Bedrohung verhalten haben und welche Folgen ihr Handeln nach sich ziehen konnte.

Vorangestellt seien noch ein paar Ausführungen zum Verhalten auf zwischenstaatlicher Ebene.

Die Pest erreichte Basel in ihrem letzten grossen europäischen Zug, wie üblich von Norden her kommend, im Sommer des Jahres 1667. Ihr erstes Opfer wurde ein fünfzehnjähriger Knabe, Sohn des Schuhmachers Bartli Frey, der an der Unteren Brotlaube im sogenannten Feisten Haus wohnte. Er verstarb am Donnerstag, den 8. August 1667², und wenige Tage danach forderte die Seuche weitere Opfer in diesem Haus, bis sie schliesslich auf die ganze Stadt

¹s. etwa Perrenoud, Alfred: L'inégalité sociale devant la mort à Genève au XVII^e siècle. In: Population 30, Numéro spécial, nov. 1975, S. 211–243, an dessen Titel ich mir eine Anlehnung erlaubt habe.

²Die Datierungen aus dem julianischen Kalender sind, sofern nicht eigens mit * vermerkt, um 10 Tage vorverschoben, das heisst, auf den gregorianischen Kalender umgerechnet worden. Im Original: 31. Juli 1667*.

übergriff. Am schlimmsten wütete sie im Oktober und November; erst mit dem Einsetzen der kälteren und trockeneren Jahreszeit ging die Zahl der Opfer zurück, und sie konnte im Folgejahr fast dauernd auf niedrigem Stand gehalten werden. Ende Januar 1669 begannen die umliegenden Stände den Verkehr mit Basel allmählich wieder aufzunehmen, nachdem er im September 1667 fast zum Erliegen gekommen war³.

Die Pest eignet sich als umfassende Form der Bedrohung menschlichen Lebens besonders gut für unsere Fragestellung. Diese bis anhin regelmässig wiederkehrende Seuche war in der Tat eine Geissel der gesamten Menschheit, wie sie die Zeitgenossen sahen, weil sie im Unterschied zu den meisten anderen damaligen Epidemien nicht nur Kinder und Alte, sondern auch Erwachsene in ihrer vollen Lebensblüte hinwegraffte. Auch hatte sie insofern etwas Gleichmacherisches an sich, als sie keine Rücksicht auf die körperliche Konstitution nahm: Der gut Ernährte konnte von ihr ebenso erfasst werden wie der mangelhaft Ernährte. Wirksame Heilmittel waren auch noch nicht bekannt; die mit kostbaren Ingredienzien versehenen zeitigten wohl ebenso wenig Wirkung wie die billigeren, welche die Pestmandate für die Ärmeren vorsahen⁴.

Gegenüber dieser umfassenden Bedrohung konnte sich leicht eine heute fast hilflos anmutende Gottergebenheit einstellen. Als Bern am 23. September 1667 Basel den fünf Wochen (!) zurückliegenden Ausbruch der Seuche im Aargau bekanntgab, verbunden

³ s. dazu die Chroniken auf der Handschriftenabteilung der Universitätsbibliothek Basel:

- Johann Conrad Meyer, Chronik 1666–1669, S. 141 und 151 (Signatur: VB Q 22),
- Friedrich Linder, Chronik bis 1668, S. 177–180 (Signatur: VB 0 5); der Nachtrag zur Pest stammt von unbekannter Hand,
- Johann Caspar Hotz, Chronik 1633–1685, S. 414 (Signatur: VB 0 84).

Bei diesen Angaben durfte ich mich auf Vorarbeiten einer studentischen Arbeitsgruppe des Seminars «Die Pest in Basel» stützen, das im Sommersemester 1984 von Prof. M. Mattmüller und Prof. A. Staehelin durchgeführt wurde.

Der erste Hinweis auf den Ausbruch der Pest findet sich in den Ratsprotokollen in einer Notiz vom Samstag, 10. August 1667* (StABS, Prot.Kl.Rat, Bd. 47, S. 310v.). Es ist noch die Rede von einer «ansteckenden hitzigen krankheit» im Haus des Schuhmachers Frey. Die Anweisung, die Verstorbenen «ohne gespräng» zu bestatten und die Überlebenden im Haus zu isolieren, lässt aber klar durchblicken, ebenso der Wunsch, dass im übrigen «nicht viel reden gemacht» werden solle.

⁴ s. das Pestmandat von 1667 mit Anleitungen zu Vorsorge- und Heilmassnahmen, herausgegeben von der medizinischen Fakultät (StABS, Sanität Q 1,1 [15.Jh.–1667], Fasz. 63). Es handelt sich dabei um einen Nachdruck früherer Mandate (s. ebenda, Fasz. 30 und 37, ebenso die gedruckten Mandate vom 28.12.1633*, 3.9.1634*, 13.9.1634* und 12.1.1635*).

mit der Nachfrage, ob sie in Basel ebenfalls grassiere, teilte die Stadt mit, Massnahmen zu ihrer Eindämmung seien eingeleitet worden. Das beste Mittel gegen diese Strafe und Rute Gottes für unsere Sünden seien aber die Busse, Besserung des Lebens und das gläubige Gebet⁵. Auch in Basel und anderen Ständen dachte man so. Daneben war aber durch bittere Erfahrung längst bekannt, dass die Seuche nur durch das rigorose Einhalten von umfassenden Sperre- und Isolationsmassnahmen eingedämmt und zum Erlöschen gebracht werden konnte. Die veraltete Auffassung von der pestverseuchten Luft, die man im 16. Jahrhundert unter anderem noch mit Kanonenschüssen, Glockenläuten und Feuern glaubte reinigen zu können⁶, hatte allenfalls noch in der zum stehenden Ausdruck gewordenen Wendung, man habe «gute Luft» in der Stadt, ihre Berechtigung. Dies kommt in einem Brief Markgraf Friedrichs von Baden an die Basler zum Ausdruck, in welchem er sie belehrend darauf hinweist, dass es leider «mehr dan genug bekindt» sei, dass die Seuche «nicht durch den inficirten bösen lufft, sondern durch die Zusammenneherungen der Persohnen fortgeplantzet» wird⁷.

Die Basler hatten auch während des Höhepunkts der Pest den Warenverkehr nicht ganz eingestellt, sondern ihn dank der Mitarbeit der badischen Nachbarn unter anderem beim grenznahen Weil am Rhein weitergeführt. Bei dieser Entlüftungsstätte war es im November 1667 wegen des ungebührlichen Verhaltens von Baslern zu einer Schlägerei gekommen, während der allerhand unnachbarliche Schimpfwörter ausgestossen wurden. Die Basler hatten die Quarantänevorschriften nicht so lange wie vorgeschrieben einhalten wollen und waren ungeachtet gültigen Zuspruchs und Ermahnungen über die Abschränkungen getreten. Besonders unrühmlich hatten sich dabei ein gewisser David Germann und bei einem früheren Vorfall der Weinschenk Jacob Schad hervorgetan⁸. Dieses Verhalten veranlasste den Markgrafen im oben genannten Schreiben zur vorläufigen Aufhebung der Lüftungsstätte; er war nicht daran interessiert, selber in Verruf zu geraten. Gegen Jahresende stellte der markgräfliche Beauftragte Johann Pauli den Baslern eine Wiedereröffnung in Aussicht und schlug zur Regelung der Einzelheiten ein

⁵ StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 85.

⁶ In einem undatierten, nach 1556 entstandenen Brief bietet ein Gerard Dorn Basel dies als gute Mittel gegen die Pest an; in den Niederlanden habe man zur Zeit Karls V. damit Erfolg erzielt (ebenda, Fasz. 14).

⁷ Ebenda, Fasz. 100; Originaldatierung: 2. Dezember 1667*.

⁸ Ebenda, Fasz. 98; Originaldatierung: 25. November 1667*. Von den Genannten wurde badischerseits eine exemplarische Bestrafung verlangt.

Treffen mit Basler Abgesandten an der Grenze vor. Bürger aus infizierten Gassen und Häusern sollten am Warenmarkt nicht zugelassen werden, und jene aus gesunden Quartieren sollten sich den Verkäufern nicht mehr als fünfzehn Schritt nähern. Die Waren waren an einem von der Verkaufsstelle getrennten Ort zu lagern, und nach dem Kauf sollten sie an den Bannsteinen noch einmal gelüftet werden. Pauli erinnerte die Basler an ihr Eigeninteresse und ermahnte sie in unüblich direktem Ton zur nötigen Vorsicht, damit der Markt nicht wieder wegen Unruhen aufgehoben werden müsse⁹.

Die Interessenlage speziell einer Handelsstadt kam während eines Seuchenzugs einem Dilemma gleich. Im Unterschied zu einer militärischen Bedrohung durch eine Belagerung musste sie sich bei Seuchenausbruch von sich aus isolieren, denn nur so konnte ein bescheidener, lebensnotwendiger Kontakt mit der Aussenwelt aufrecht erhalten werden. Die Frage war, welches Ausmass diese Isolierung annehmen sollte, denn es stand eine breite Skala von Massnahmen zur Verfügung, die vom Einlass in die Stadt aufs Ehrenwort, ohne Gesundheitsschein, bis zur achtzigtägigen Quarantäne reichen konnte; letztere Massnahme wurde zwar nicht in Basel, wohl aber im Stand Uri im Frühjahr 1667 angeordnet¹⁰.

Eine Stadt hatte angesichts einer anrückenden Seuche zwischen dem kleineren von zwei Übeln zu wählen, und sie erfuhr erst im nachhinein, ob sie richtig gehandelt hatte. Die verantwortlichen Räte, die unter starkem Einfluss der Kaufleute standen, mussten in einem schwierigen Balance-Akt zugleich für die Erhaltung der Gesundheit der städtischen Bevölkerung und die Fortführung des lebenswichtigen – dieser Aspekt wird in der Korrespondenz zwischen den Städten immer wieder beschworen – Handels sorgen. Als Folgen ihres Handelns standen drei Möglichkeiten offen: der Befall durch die Seuche mit nachfolgendem «Bando» (Bann) durch alle

⁹ Ebenda, Fasz. 101; Originaldatierung: 15. Dezember 1667*.

¹⁰ Am 18. März 1667 meldet Uri, es wolle der gemeinen Sicherheit wegen den Handel mit den berüchtigten Orten in Deutschland erst 80 Tage nach bezeugter Pestfreiheit wieder aufnehmen (ebenda, Fasz. 80).

Der Stand Uri war zu besonders rigorosen Massnahmen gezwungen, weil er als dem Herzogtum Mailand nächstgelegener Kanton den Druckversuchen des dortigen Sanitätstribunals mit der Schliessung des Gotthards am direktesten ausgesetzt war.

Zum Hinweis auf den Einlass ohne Scheine s. Fasz. 64b: Konstanz beklagt sich anfangs 1667 beim Vorort Zürich über den Missbrauch, dass Reisende wegen der strengen Kontrollen im Reich die Route südlich des Rheins über eidgenössisches Territorium wählen, wo sie an verschiedenen Orten ohne Befragung durchgelassen werden. Die betreffenden Orte werden zwar nicht mit Namen genannt, aber die Tatsache, dass eine Kopie des Schreibens an Basel geht, spricht für sich.

bekannten Stände, eine reine Handels- und später Versorgungskrise durch übertrieben strenge Vorsichtsmassnahmen, was vermutlich kaum je der Fall war, und umgekehrt der Verruf der Stadt wegen allzu largem Einhalten der Sicherheitsvorkehrungen. – Betroffen wurde der Handelsverkehr in jedem Falle, und da die XIII Orte seit 1588 unter dem Einfluss des mächtigen Mailänder Sanitätstribunals standen, lag es in ihrem eigenen Interesse, sich an die Vorschriften zu halten, da sie sonst von Mailand aus mit dem Bando belegt worden wären, was Signalwirkung auf die anderen europäischen Orte gehabt hätte.

Basel war mailändischem Einfluss nicht so direkt ausgesetzt wie andere eidgenössische Stände, allen voran Uri, und die Interessen der Rheinstadt waren zudem mehr nach Norden ausgerichtet. Sie nahm es daher mit den von Mailand durchgesetzten Vorschriften oft nicht so ernst wie erforderlich, was ihr Ermahnungen seitens der anderen Eidgenossen einbrachte, die von Mailand zu konformerem Verhalten genötigt werden konnten¹¹.

So war die Seuche denn auch regelmässig in Basel eingekehrt. Beim Herannahen des letzten Pestzuges war die Kooperation mit den anderen Ständen jedoch wesentlich besser als früher; der dichte Schriftverkehr legt dafür Zeugnis ab. Basel hatte bereits anfangs Dezember 1664 via Luzern eine Mitteilung des Mailänder Sanitätstribunals erhalten, dass die «Erbsucht» in der Gegend von Nizza grassiere¹². Nach ihrem Vorrücken in den Norden wurden im Oktober 1665 erste Abwehrmassnahmen gegen England und Köln eingeleitet¹³, und Basel führte in der Folgezeit einen regen Briefwechsel, vor allem mit Strassburg, Zürich und Luzern, zur Koordination der Pestabwehr und Weiterleitung von Nachrichten. Am 26. April 1667 spendete der Mailänder Sanitätskommissar Giuseppe Ridolfi den Baslern sogar ein seltenes «somma lode» für ihren Entschluss, Besuchern der Frankfurter Messe den Einlass zu verwehren¹⁴.

Neben den oben genannten drei Handlungsfolgen muss noch eine vierte erwähnt werden, die ausserhalb des Entscheidungsspielraums der Städte lag und die heillose Verwirrung stiften konnte: der

¹¹ s. StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 23a, 24a, 26, 31, 65 und 66.

¹² StABS, Prot.Kl.Rat, Bd. 46, S. 46 (26. November 1664*).

¹³ Ebenda, S. 233 (14. Oktober 1665*): Die Herren Kaufleute sollen über die Verrufung Englands und Kölns durch das Mailänder Sanitätstribunal informiert werden und gebührende Vorsicht walten lassen.

s.a. StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 38 (Schreiben Strassburgs vom 23. Oktober 1665* mit Bezug auf Weiterleitung des Bando durch Basel am 14.*d.M.).

¹⁴ Ebenda, Fasz. 81b.

mutwillige Verruf, das böswillig ausgestreute Pestgerücht. Die verleumdete Städte konnten in solchen Fällen nur versuchen, gegenüber den sofort eintreffenden Nachfragen nach der Beschaffenheit der Gerüchte mit Auszügen aus den Sterbebüchern und eidlichen Aussagen der Ärzte den Nachweis der «guten Luft» zu erbringen und ihre Freunde zu bitten, bei Drittständen Fürsprache zu leisten. Strassburg wurde bereits im Januar 1666 von «boshafte Leuten» bei den italienischen Behörden und einem Teil der Eidgenossen verschrien, und trotz Basels verdankenswertem Einschreiten gegen die Verleumder sprach der Abt von St. Gallen den Bando aus¹⁵. Auch Basel selbst musste bereits anfangs Februar 1666 eine Anfrage Genfs über ein Pestgerücht beantworten¹⁶. – Ob man den Antworten Glauben schenkte, hing weitgehend vom gegenseitigen Verhältnis und den Aussagen der eigenen Informanten ab¹⁷.

Zur Verwirrung der ganzen Situation trug noch bei, dass eine Stadt den Ausbruch der Seuche innerhalb ihrer Mauern nicht von sich aus, sondern erst auf Anfrage hin bekanntgab, und sie tat dies meist beschwichtigend, um zumindest mit befreundeten Orten einen Teil des Handels noch aufrecht zu erhalten. Dabei handelte es sich um Versorgungslieferungen und meist auch den Transitverkehr, auf dessen Zolleinnahmen man nicht verzichten wollte.

Zwischen dem tatsächlichen Ausbruch der Pest und ihrer offiziellen Bekanntgabe verstrich somit wertvolle Zeit, meist handelte es sich um mehrere Wochen¹⁸, während welcher sie sich noch weiter ausbreiten konnte.

¹⁵ Ebenda, Fasz. 41 und 42.

¹⁶ Ebenda, Fasz. 43 und 44.

¹⁷ Eigene Informanten waren die Postboten und die Handelsleute (vgl. Anm. 18). Das Mailänder Sanitätstribunal hatte nördlich der Alpen ein dichtes Netz eigener Informanten, und es entschied erst, wenn diese Bericht erstattet hatten (s. Fasz. 79b).

Die Mailänder stellten ihre Informationen und Beschlüsse jeweils Zürich und Luzern zu, und die beiden Stände leiteten Kopien der Briefe an die anderen Eidgenossen weiter. Umgekehrt waren die XIII Orte Mailand gegenüber zu regelmässiger Nachrichtenlieferung verpflichtet. Basel kam dabei wegen seiner guten Verbindungen zum Norden eine Schlüsselstellung zu.

¹⁸ Bern informierte Basel zum Beispiel mit fünf Wochen Verspätung (vgl. S. 56).

Zürich erfuhr Ende August oder Anfang September durch einen Handelsreisenden von der acht Tage zurückliegenden Bestattung von zehn Personen in Basel, unter welchen sich der Schuhmacher Frey mit seinem Hausvolk befand, dessen Sohn, wie erwähnt, als erster an der Pest gestorben war (StAZH A 70.1, Kontagionssachen, undatiert; zit. nach Ruesch, Hanspeter: Der Beitrag der Zürcher Ärzte zur obrigkeitlichen Pestbekämpfung (1519–1721), Typoskript, Medizinhistorisches Institut der Universität Zürich 1981, S. 89). Im Basler Ratsprotokoll vom

Der Handel wurde, wie erwähnt, auch während des Grassierens der Seuche nicht ganz eingestellt, sondern so lange weitergeführt, wie die Partner den Isolationsmassnahmen noch Vertrauen schenken¹⁹. So sah sich Rheinfelden erst am 22. Oktober 1667, als die Pest in Basel dem Höhepunkt zustrebte, veranlasst, die auf der Schützenmatte aufgeladenen Waren nicht mehr durch seine Herrschaft ziehen zu lassen; Zürich und Schaffhausen, beide ebenfalls pestbefallen, wollten sie nicht mehr ohne vorherige Quarantäne einlassen. Rheinfelden waren ausserdem Klagen zugegangen, dass Basler Bürger, teils auf ungewöhnlichen Wegen, teils mit falschen Herkunftsangaben versehen, in die fricktalischen Dorfschaften «ihrer schulden halber» eingedrungen waren. Die Obrigkeit möge sie davon abhalten²⁰. – Unklar bleibt bei dem Hinweis, ob die betreffenden Geldgeber allein wegen der Fälligkeit ihrer Zinsen gekommen waren, ob die Versorgungslage in der Stadt prekär geworden war oder ob es sich dabei um verkappte Pestflüchtlinge handelte, die das Ende der «Erbsucht» im Fricktal in den Häusern ihrer Schuldner absitzen wollten.

10. August 1667* (vgl. Anm. 3) ist diese Bestattung erwähnt. Der Pestverdacht der Zürcher gegenüber Basel erhärtete sich durch die nachfolgende Befragung des Basler Boten. Gewissheit erlangte man in Zürich aber erst durch Basels beschwichtigendes Schreiben vom 11. September 1667*, in welchem einige isolierte Kontagionsfälle zugegeben wurden (StAZH A 70.1, Kontagionssachen, Briefe Basels vom 11.9.1667* und 15.9.1667*; zit. nach Ruesch, S. 90).

Die Seuche grassierte in Basel nachweislich bereits in der dritten Augustwoche. Es dauerte aber noch einen wertvollen Monat, bis man den Vorort der Eidgenossenschaft davon offiziell in Kenntnis setzte, und die Rheinstadt wurde erst im Oktober an den Konferenzen von Gersau (3. Okt.) und Bremgarten (25. Okt.) bandisiert (vgl. Eidg. Abschiede, Bd. 6,1, Frauenfeld 1867, S. 726–728 oder StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 95b).

¹⁹ Am 18. August 1666 beschlossen die Dreizehner auf Anraten des Inspektors des St. Johann-Tors, künftig keine Waren aus Frankfurt ohne Quarantäne mehr einzulassen (StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 55). Meldungen über ein erneutes Aufflackern der Pest in Frankfurt und anderen deutschen Städten waren in Basel seit Mitte Juni eingelangt (ebenda, Fasz. 46 ff.). Man sah sich aber erst zwei Monate später zum Handeln veranlasst, weil die Scheine der Kaufleute auf einmal sehr verdächtig waren. Aus ihnen ging zwar hervor, dass die Güter in gesunden Häusern und Gassen gepackt und aufgeladen worden waren, die Pestfreiheit der ganzen Stadt Frankfurt wurde aber nicht mehr eigens erwähnt (ebenda, Fasz. 55). Für Basel war dies das Eingeständnis eines erneuten Pestausbruchs, den Frankfurt auf Anfrage hin auch bestätigte, jedoch mit dem abschwächenden Hinweis, es herrschten noch die Rote Ruhr und andere «schwachheiten». Der Warenumschlag sei auf den Rindhof, eine Viertelmeile ausserhalb der Stadt, verlegt worden, und allen, die damit zu tun hätten, sei der Zugang zur Stadt verwehrt (ebenda, Fasz. 57: 18. August 1666*).

²⁰ Ebenda, Fasz. 94.

Wenn schon der Warenverkehr nicht ganz eingestellt wurde, so galt dies in noch ausgeprägterem Masse für die Einschränkung der Bewegungsfreiheit von Personen, und gerade auf ihrem eigenen Territorium, gegenüber den untertänigen Landschäftlern, glaubten einige Stadtbürger diese Einschränkungen nach ihrem Belieben interpretieren zu können. Sie strömten in Scharen auf die noch pestfreie Landschaft und wähten sich weitgehend befreit vom Zwang zur Einhaltung der Vorsichtsmassnahmen, die auch auf der Landschaft Gültigkeit haben sollten, ganz abgesehen davon, dass es sie offensichtlich wenig kümmerte, ob die Pest in ihrem Gefolge mit auf die Landschaft zog. Auch glaubten etliche von ihnen, auf der Landschaft weiterhin unbekümmert Handel treiben zu können.

Solches Verhalten führte zu Konflikten mit den Vertretern der Obrigkeit auf der Landschaft, bei denen Klagen von Untertanen eingingen oder die versuchten, die ihnen anbefohlenen Vorsichtsmassnahmen nicht nur gegenüber Fremden und Untertanen, sondern im Sinne einer noch unzeitgemässen Vorstellung von Rechtsgleichheit auch gegenüber Stadtbürgern anzuwenden. Auf dem Höhepunkt der Seuche mussten sich zwei dieser Beamten vor dem Rat rechtfertigen; ihr Pflichtbewusstsein hatte ihnen von Bürgern den Vorwurf der Amtsanmassung eingebracht. Durch ihre Rechtfertigungsschreiben erhalten wir einen Einblick in die bedrohlichen Situationen, denen Untertanen durch flüchtende und weiterhin Handel treibende Städter ausgesetzt werden konnten. Dass sich einige von ihnen auch gegenüber Nachbarständen nicht sonderlich rücksichtsvoll verhielten, geht bereits aus den erwähnten badischen und rheinfeldischen Klagen hervor.

In einem Schreiben vom 20. Oktober 1667 antwortet Schultheiss Hieronimus Mentzinger von Liestal mit Bedauern auf Anschuldigungen, er habe Burgern und Angehörigen, welche ihren Geschäften nachzureisen hatten, den Durchgang durchs Städtlein «rotundé» abgeschlagen und dadurch die Stadt Basel gleichsam gänzlich bandisiert.

Mentzinger kann zu seiner «Exculpation» nicht umgehen zu vermelden, dass die Stadt Basel bekanntlich von der Pest heimgesucht worden sei und dass deswegen in allen umliegenden Orten das Geschrei erschalle. Zudem habe Liestal Warnungen erhalten, die notwendigen «praecautiones» nicht ausser acht zu lassen, sonst drohe dem Städtchen ebenfalls der Bando. Er habe sodann zusammen mit den ihm zugeordneten Beisitzern und nach Anleitung des publizierten und von den Kanzeln verlesenen Pestmandats die notwendigen Massnahmen angeordnet, damit die Gesunden nicht durch unnötige

Kontakte mit den Infizierten, «deren sich bereiths von basel alhero begeben auch dieser enden verstorben», angesteckt werden. – Ein unmissverständlicher Hinweis auf die Verschleppung der Seuche durch Pestflüchtlinge aus der Stadt! – Zudem sei er im letzten Mandat ausdrücklich aufgefordert worden, fremde Bettler nicht nur nicht einzulassen, sondern aus der ganzen Landschaft auszuweisen. Die Wachen unter den Toren wurden wegen der Bettler und anderer verdächtiger Personen aufgestellt. Dies geschah in der alleinigen «intention», das Städtlein vor schwerem Übel zu verschonen, in der Annahme, solches sei den Gnädigen Herren «vielmehr erfreulich dann missfällig». Liestal sei bis jetzt von der Pest verschont geblieben und habe als einzige Stadt bei den benachbarten Städten noch ungehindert Zugang und könne sich so die unentbehrliche Nahrung verschaffen. – Ein Bando bedeutete nicht nur eine Handels-, sondern nach einer gewissen Zeit auch eine Versorgungskrise; die städtische Nahrungsmittelvorsorge sollte erst nach der Krise der 1690er Jahre ausgebaut werden.

Schultheiss Mentzinger gibt sich überzeugt, dass seine Vorgesetzten in Basel unschwer ermessen können, was für ein grosser Jammer und ebensolches Elend bei einer Ausbreitung der Seuche auf die «mehrentheils mitelloosen und erarmten underthanen» unabweichlich hereinbrechen würde, auf Leute zudem, «die ohne das mit bevähigten [befähigten] persohnen Zu ihrer Rettung im wenigsten versehen» sind.

Ob er durch sein Handeln seine Kompetenzen überschritten habe, wie den Räten von missgünstigen Personen berichtet worden ist, wäre von den vielen zur Zeit in Liestal sich aufhaltenden Basler Bürgern leicht zu erfahren; seine Massnahmen seien jedenfalls einstimmig gelobt worden. Er habe keinem ehrlichen Bürger den Durchgang durchs Städtlein untersagt, wohl aber jene, die unter dem Tor für umherschweifende oder sonst verdächtige Personen angesehen wurden, so lange zum Verharren angewiesen, bis sie wie gebräuchlich angemeldet waren. Liestal werde ausserdem von vielen, die auf der Landschaft geschäftlich zu tun haben, gewöhnlich umgangen.

Sollte er, Mentzinger, seine Kompetenzen überschritten haben, möchten die Gnädigen Herren berücksichtigen, dass er nicht aus Eigeninteresse gehandelt habe und ihm deshalb verzeihen. Er bittet untertänigst um weitere Anweisungen, wohl wissend, dass die Gnädigen Herren anderweitig beschäftigt sind und an «ohnnöhigen behelligungen» ihrer Beamten «nicht allewegen gefallens» tragen²¹.

²¹ Ebenda, Fasz. 92a; Originaldatierung: 10. Oktober 1667*.

Die im damaligen Briefstil übliche Demutsgeste war als *captatio benevolentiae* bei dieser ziemlich direkten Richtigstellung wohl angebracht.

Etwas verschlüsselter rechtfertigt sich am 29. Oktober 1667 Landvogt Daniel Burckhardt von Münchenstein gegenüber Anschuldigungen der Amtsanmassung beziehungsweise Pflichtverletzung. Er war in seinen Kontakten offenbar etwas vorsichtiger geworden und hatte es den Bediensteten eines Hauptmanns freigestellt, ob sie noch weiter bei ihm um Lohn arbeiten wollten, da dieser als pestverdächtig galt.

Burckhardt stellt die Anschuldigung in Abrede, er habe in Überschreitung seiner Kompetenz etliche Bürger in Muttenz in ihren Häusern bandisieren lassen. Er habe ja bis jetzt noch niemand die Audienz abgeschlagen, auch wenn der Betreffende aus einem infizierten Haus gekommen sei, zudem habe er bis anhin jede Woche seine leider nun erkrankte Mutter in der Stadt besucht. Er habe keine Bandisierungen vorgenommen und auch keine veranlasst.

Im Zusammenhang mit den Anschuldigungen kann sich Burckhardt nur an einen Vorfall mit Hans Brüderlin, genannt Cusi, erinnern. Cusi habe Herrn Hauptmann Hubers kranken Leuten abgewartet und sei halb tot nach Muttenz gekommen, wo er leichtfertige Reden gehalten habe. Vergangene Woche ist er, wie ihm gemeldet wurde, gestorben. Es herrsche ein «gross abscheüchen» vor Hauptmann Huber, weil er bereits etliche Leute angesteckt habe. Er habe Huber deshalb durch den Untervogt von Muttenz bitten lassen, er solle die Gesellschaft der Bauern etwas meiden, sonst könne ihm ein «affront» widerfahren, welcher ihm, Burckhardt, leid täte.

Hubers Leute hätten dann bei ihm nachgefragt, ob sie weiter bei ihm arbeiten sollten, denn sie befürchteten Verruf. Er habe sie zum Weiterarbeiten ermuntert, ihnen jedoch gesagt, wenn sie ein «grausen» davor hätten, sollten sie hingehen, «ob Sie wollen», denn sie arbeiteten um ihren Lohn. Seine Antwort müsse falsch wiedergegeben oder verdreht worden sein. Burckhardt fühlt sich verleumdet und bemerkt zum nochmaligen Nachweis seiner Unerschrockenheit, dass er täglich allerhand «Standts burgeren» im einen oder anderen Dorf Audienz gebe. Er bittet, aus dem unverschuldeten Verdacht gnädigst entlassen zu werden.

Auf klagendes Anbegehren der Untertanen macht er seine Vorgesetzten ausserdem auf den Missstand aufmerksam, dass jene neben vielen anderen ehrlichen Bürgern zu Liestal weggewiesen worden seien, was sowohl Bürger wie Landsleute, die bis anhin «passierlich» gewesen waren, in den benachbarten Orten verdächtig gemacht hat²².

Wenn man berücksichtigt, wie eng der Kontakt zwischen der pestbefallenen Stadt und den umliegenden Dörfern noch gewesen sein muss – Burckhardts Beteuerungen seiner Unerschrockenheit sind deutliches Zeugnis dafür –, kann man die vorsichtige Haltung des Untertanenstädtchens Liestal verstehen. Umgekehrt ist es auch verständlich, dass zu Unrecht weggewiesene Personen (und wie sollte man mit den damaligen Mitteln unverdächtige mit Sicherheit von verdächtigen trennen) sich über Liestals Verhalten beklagten, weil dadurch ihre eigene Unversehrtheit in Zweifel gezogen wurde.

Zweifellos hat aber die Präsenz zahlreicher geflüchteter Stadtbürger eine reelle Gefahr für die Bewohner der Landschaft bedeutet, und ihr war, wie wir gesehen haben, aufgrund der Herrschaftsverhältnisse nur schwer zu begegnen. Die Pest wurde eben nicht nur von Marginalisierten und Nichtsesshaften – Zigeunern, Juden, Täufern, Bettlern, Kleinhandwerkern und Kriminellen – verbreitet, auf die als rechtlose Manövriermasse bei drohender Seuchengefahr zuerst Jagd gemacht wurde.

Es gilt aber noch einen weiteren Weg zu erwähnen, wie die Seuche aufs Land verschleppt wurde, und wiederum hängt er mit den Herrschaftsverhältnissen zusammen: Untertanen, die in der Stadt als Bedienstete arbeiteten, konnten auf einmal obsolet werden, wenn ihr Herr sich absetzte oder wenn sie selber krank wurden. Einen Anspruch auf weiteren Verbleib in der Stadt konnten sie als Aufenthalter ohne festen Niederlassungsstatus nicht geltend machen. So kam es vor, dass sie in ihre Heimatgemeinden zurückgeschickt wurden oder dass sie, im Stich gelassen, von sich aus dorthin zurückkehrten, ungeachtet der Gefahr, die sie mit sich trugen. – Die Stadt war ja in erster Linie bestrebt, niemand Verdächtigen einzulassen; wer sie verliess, war weniger ihre Sorge.

Zwei Fälle von weggewiesenen Mägden führten wiederum im Herbst 1667, als die Pest bekanntlich in der Stadt mit voller Kraft wütete, zum Schriftverkehr von Vögten mit ihren Vorgesetzten. Ungewiss bleibt dabei, wie weit es üblich war, Mägde aus der Landschaft bei Pestgefahr bzw. -ausbruch wegzuweisen. Das Fortjagen von Kranken war wohl eher selten, hingegen dürften noch gesunde Bedienstete von Pestflüchtigen öfter ihrem Schicksal überlassen worden sein.

Am 1. Oktober 1667 stellt Landvogt Sebastian Stöcklin von der Farnsburg dem Rat befehlsgemäss Nachforschungen zu, die ein Mädchen aus Arisdorf betreffen, das sich in Basel aufgehalten hatte

²² Ebenda, Fasz. 93; Originaldatierung: 19. Oktober 1667*.

und bei seiner Rückkehr vom Pfarrer mit Berufung auf die in der Stadt grassierende Seuche wieder weggewiesen wurde.

Stöcklins Bericht enthält die eidlichen Aussagen von neun Personen; neben dem Untervogt und zwei Geschworenen sind auch die Verwandten und zwei vermutliche Nachbarn einvernommen worden. Die Aussage des Pfarrers fehlt, Stöcklin konnte ihn als Standesperson wohl nicht selber einvernehmen. Der tragische Vorfall lässt sich anhand der vorgefundenen Aussagen folgendermassen nachzeichnen:

Die ungefähr 20jährige Catharina Dalcherin²³ von Arisdorf war am 20. September 1667 als Bedienstete bei einem alten Schuhmacher hinter dem Kaufhaus erkrankt. Sie wurde sogleich aufgefordert, insbesondere vom Hausbesitzer Lindenmeyer, das Haus zu verlassen. – Jener befürchtete offenbar eine Wertminderung seines Hauses, wenn ruchbar wurde, dass es pestbefallen war.

Der Pfarrer von Arisdorf, der von der Sache wusste, verbot unter Androhung strengster Strafe, das Mädchen nach Hause zu führen, weil er dadurch eine Verschleppung der Seuche befürchtete. – Somit war dem Mädchen der Verbleib am Arbeits- und am Heimatort verweigert. Es sollte schliesslich, zwischen der Stadt und dem Dorf hin- und hergeführt, auf der Landstrasse sterben müssen.

Martin Hodel, der 26jährige Maurer und Schwager Catharinas, war am Samstag, den 22. September in die Stadt gezogen, um angeblich dem Dienstherrn Catharinas Geld für Schuhe zu bringen. Das Mädchen abzuholen, sei nicht seine Absicht gewesen. – Wahrscheinlich war er aber von seiner Frau beauftragt worden, sich über den Gesundheitszustand ihrer kranken Schwester zu erkundigen. Hodels Einlass in die Stadt ist übrigens ein weiterer Beleg für die Durchlässigkeit der Personensperre.

Der Schuhmacher und seine Frau, die beide «ohngescheücht» mit Catharina umgingen, wohl um den Schwager von der Harmlosigkeit ihrer Krankheit zu überzeugen, um sie schneller loszuwerden, nötigten ihn aber dazu, sie mit nach Hause zu nehmen. In einer «wüesten Gassen» fiel das von der Krankheit geschwächte Mädchen vom Pferd, ohne das ihm dabei aber etwas geschehen wäre.

In Arisdorf angekommen, sei er vom Geschworenen Claus Strub auf Befehl des Pfarrers angewiesen worden, das Mädchen sogleich wieder fortzuführen; gleiches habe ihm auch Untervogt Martin Keller befohlen. Zusammen mit seiner Frau habe er den Pfarrer schliess-

²³ Es war damals noch üblich, Geschlechtsnamen von Frauen mit der Endung *in* zu versehen.

lich dazu bewegen können, Catharina über Nacht im Dorf zu dulden. Nach ihrem Ableben habe niemand mehr in sein Haus wollen.

Elsbeth Dalcherin²⁴, die 30jährige Schwester Catharinas und Frau Martin Hodels, bestätigt im wesentlichen die Aussagen ihres Mannes; sie weichen, sofern durch Vergleich überprüfbar, auch nicht stark von jenen der anderen Einvernommenen ab. Ihre Aussage gibt den Gang der Ereignisse am ausführlichsten wieder. Ob sie als Meistbetroffene das Verhalten des Pfarrherren absichtlich negativ überzeichnet, bleibe dahingestellt. Nicht auszuschliessen ist aber auch, dass jener als gebildeter Stadtbürger glaubte, gegenüber dem verstockten Landvolk ein besonders drastisches Verhalten vorweisen zu müssen, um es und sich selber vor der Seuche zu bewahren:

Der Pfarrer wollte Catharina nach ihrer Ankunft gleich wieder wegschicken lassen, damit nicht die ganze Gemeinde angesteckt werde. Falls dies nicht geschehe, werde man sie, Elsbeth Dalcher, ihren Mann und ihre Schwester «einsperren undt Hungers sterben Lassen», und das werde noch nicht genug sein, sondern man werde sie noch an Geld und Gut strafen, ja man werde sie «mit heblen Zue Tod schlagen».

Am folgenden Tag wollte man das Mädchen in Basel nicht wieder einlassen, weshalb sie und ihr Mann das Ross an einen Hag banden, Catharina «in ein Mist grueben» legten und selber zum Schuhmachermeister gingen. Inzwischen habe der Spitalscherer Catharina besucht. Der Bürgermeister habe befohlen, sie wieder «hinauff» nach Arisdorf zu führen, und man habe ihnen ein Schreiben von Doktor Gernler²⁵ zuhanden des Pfarrers mitgegeben. Unterwegs habe Catharina zum Mund heraus geblutet und Eiter gespien. Als sie tot wahr, nahmen sie auf ihrer linken Achsel und am Hals eiergrosse Beulen war, die sie verborgen gehalten hatte.

Am Dienstag wurde Catharina in Arisdorf begraben. Der Pfarrer erklärte laut Aussage eines weiteren Einvernommenen in der Predigt, man habe jetzt ein Exempel in dieser leidigen Zeit, dass man sich nicht in Gefahr begeben solle. Eine Leichenrede hielt er dabei nicht, angeblich, weil ihn niemand darum angehalten hatte. – Die Christenpflicht zur Pflege der Kranken war ihm wohl entfallen²⁶.

²⁴ Frauen wurden bis ins 19. Jahrhundert auch als Verheiratete noch nach ihrem Mädchennamen genannt.

²⁵ Wahrscheinlich Lukas Gernler (1625–1675), Antistes in Basel und damit Vorgesetzter des Arisdorfer Pfarrers in Kirchensachen (vgl. Staehelin, Andreas: Geschichte der Universität Basel 1632–1818. Basel 1957, Bd. 2, S. 547).

²⁶ StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 87: 20. September 1667*.

Abschliessend sei noch ein weiterer Fall angeführt, der in zweierlei Hinsicht aufschlussreich ist: durch das Schicksal selber und die Art, wie darüber berichtet wird. Berichterstatter ist wiederum Daniel Burckhardt von Münchenstein, der sich einen Monat zuvor für sein Verhalten in Muttenz hatte rechtfertigen müssen. Bereits in jenem Schreiben unterschied er sich von seinem Liestaler Amtskollegen durch eine eher vorsichtige Ausdrucksweise. Im vorliegenden Fall geht er aber so weit, dass er die Zusammenhänge in Abrede stellt und sich einer klaren Stellungnahme durch unklare grammatikalische Bezüge zu entziehen sucht. – Ob er sich fürchtete, den Gnädigen Herren die Zusammenhänge klar darzulegen? – Aus seinen Zeilen lassen sie sich jedenfalls unschwer rekonstruieren:

Am 27. November 1667 erstattet Daniel Burckhardt befehls-gemäss Bericht über eine angeblich in seinem Dienst erkrankte und nachher bei Liestal tot aufgefundenene Magd.

Vor etwa fünf Wochen war «ein starkh jung mensch» von Liestal her zu ihm gekommen. Der Name des Mädchens ist ihm unbekannt, der Vater soll Christen Zimmermann heissen. Seine Frau wollte das Mädchen als Kindsmagd dingingen. Es begann aber noch am Tag der Einstellung zu klagen und wünschte, wieder daheim zu sein. Die Frau gab ihm ein Gläschen «schlagwasser» gegen die Kälte mit auf den Weg, und am folgenden Morgen zog es, nachdem es ein ungewöhnlich scheues Verhalten gezeigt hatte, in Begleitung eines Knechts mit Pferd und Wagen los. Bei Pratteln angelangt, wollte die Liestalerin zu Fuss weitergehen. Sie traf auch einen ihr bekannten Knaben und entliess den Knecht, dem sie mitteilte, sie wolle zusammen mit jenem heimgehen.

In Frenkendorf, wo der Vater und Bruder des Mädchens für einige Tage am Werken waren, wollte der Knabe im Wirtshaus zu einem Trunk einkehren, das Mädchen aber machte sich davon, um Vater und Bruder nicht zu begegnen. Am folgenden Tag fand man sie in einem Heuhäuschen in der Nähe von Liestal. Das «schlagwasser» hatte sie fast ausgetrunken, und sie war «Resolviert», nicht in ihres Vaters Haus zu gehen, um ihre Geschwister nicht anzustecken. Sie war offenbar schon drei Tage zuvor dort gewesen und hatte die anwesenden Familienmitglieder infiziert²⁷.

Burckhardt meint, es sei Gott bekannt, wo die Liestalerin angesteckt wurde. Trotzdem lässt sich seinen Aussagen eindeutig entnehmen, dass sie die Pesterreger von Kleinbasel her, wo sie nach dem Tod

²⁷ Burckhardts Formulierung macht es an dieser Stelle schwer zu entscheiden, ob das Mädchen seine Familie vor oder nach dem Auffinden im Heuhäuschen infiziert hat. Ich nehme ersteres an, weil sie zu Burckhardt von Liestal her kam und ein

ihrer Dienstherrin vom pestflüchtigen Herrn «abgeschafft» worden war, zu ihrer Familie nach Liestal brachte:

«Woher es nun angesteckt Worden, Jst Gott bekandt, Jch aber muthmasse, Weilen es in Klein Basel gedient, und Jhme sein frauw gestorben, darauf vom herren, der Sich in ein ander Lohament [Logement] begeben, abgeschafft, sich nahen haus Zu seinem vater begeben, und seines vaters nechste nachbahrn die under einem tach gewohnt, meines erachtens alle gestorben, habe solches auch seine Krankheit causiert.»

Burckhardt, der das Mädchen nur kurz gesehen hatte, berichtet in Untertänigkeit, er habe tun lassen, was möglich und christlich war, und er schliesst mit der schrecklichen Nachricht, er habe vernommen, die Wölfe hätten das Mädchen «im holtz verzehret»²⁸.

Die geschilderten Fälle sind sicher nicht typisch für das allgemeine Verhalten von Herren gegenüber Untertanen in Zeiten allgemeiner Bedrohung. Durch ihre Ausserordentlichkeit lassen sie aber mit aller Deutlichkeit erkennen, wie verhängnisvoll sich die politische Entrechtung, die ja meist mit einer sozialen Schlechterstellung einherging, in Extremsituationen auswirken konnte. Der Untertan konnte der Bedrohung durch die Pest, wenn sie ihm in der Gestalt des Bürgers aus der herrschenden Stadt begegnete, keinen politischen Druck entgegensetzen. Er hatte allenfalls Glück, wenn sich sein Landvogt für ihn einsetzte. Wer aber hätte es gewagt, ehrbare Bürger aus der Stadt, die vor der Pest aufs Land flüchteten, so zu behandeln, wie man es nicht nur gegenüber den rechtlosen Fremden, sondern auch, wie am Fall Catharina Dalchers gezeigt, gegenüber den eigenen Untertanen tat?

Die Revolte der gegen die Stadt aufbegehrenden Landschaft lag beim Ausbruch des letzten Pestzugs gerade erst vierzehn Jahre zurück. Die Landbevölkerung wurde noch unverschleieter als untertänig betrachtet und dementsprechend fühlte man sich noch relativ wenig für ihr Wohlergehen verantwortlich und glaubte auch nicht so sehr, auf ihre Sicherheitsbedürfnisse Rücksicht nehmen zu

merkwürdig schüchternes Verhalten zeigte (sie floh am Morgen vor dem Wegzug in den Wald). Sie war offensichtlich geflohen, um nicht noch mehr Unheil anzurichten.

Die Stelle lautet in modernisierter Schreibweise, unter Beibehaltung der Interpunktion:

[vorangehend, s. Text: Das Mädchen war entschlossen, nicht in seines Vaters Haus zu gehen, damit seine Geschwister nicht möchten angesteckt werden], «es ist aber erst nach dem es drei Tag in des Vaters Haus gewesen, und seither alle zu Haus gewesene Geschwister, samt der Mutter gestorben;» (StABS, Sanität Q 1,1, Fasz. 96: 17. November 1667*).

²⁸ Ebenda.

müssen. Sorge wurde damals in erster Linie um die städtische Bevölkerung getragen. So lagen denn auch die medizinische Versorgung und Vorsorge auf dem Lande noch deutlich im argen, wie Schultheiss Mentzingers Worte eindrücklich belegen. – Erst im Verlauf des aufgeklärten 18. Jahrhunderts sollten die Untertanen infolge eines gewandelten Selbstverständnisses der Regierenden zu den mehr umsorgten, aber immer noch unmündigen «Landskindern» werden.

*André Schluchter, lic.phil.,
Historisches Seminar der Universität Basel,
Hirschgässlein 21, 4051 Basel*